

- d) vom Jahre 1457 (17. Nov.) von Bischof Johann (Herzog in Baiern) (conf. Nr. 5 d. S.)
- e) — — 1466 (in profesto Concept. B. M. V.) von Bischof Heinrich (Graf zu Schwarzburg) (conf. Niesert's münst. U. S. Bd. 7. p. 192.);
- f) — — 1497 (das Datum ist unermittelt) von Bischof Conrad (von Rittberg); (NB. Zu Folge einer ältern handschriftlichen Notiz, das Original oder ein Abdruck fehlt.)
- g) — — 1508 (Sonntag nach Simon & Juda, Apost.) von Bischof Erich (Herzog zu Sachsen-Lauenburg) (conf. Niesert's m. U. S. Bd. 7. p. 202.);
- h) — — 1523 (am Tage St. Bartholom. Apost.) von Bischof Friedrich (v. Wied) (conf. Niesert's m. U. S. Bd. 7. p. 208.);
- i) — — 1555 (am Sonntage Esto mihi) von Bischof Wilhelm (von Ketteler) (conf. Niesert's m. U. S. Bd. 7. p. 214.) und
- k) — — 1550 (die vero duodecima mensis Novembris) von Bischof Bernhard (von Raesfeld) (conf. die Urchrift im Königl. Provinzial-Archiv zu Münster.)

Da die Entwicklung der Landesverfassung während des Zeitraumes von 1359 bis 1570 durch das sub Nr. 1 und Nr. 5 d. S. und oben beigebrachte in ihren Hauptmomenten zureichend nachgewiesen ist, so erschien die vorstehende Anzeigung der übrigen Landesprivilegien als eine genügende Hinweisung für tiefere Geschichtsforschung, welche außerdem auch noch die, bei ihrem Regierungsantritt geleisteten Juramenta, und zwar des Bischofs Heinrichs I. vom Jahr 1382, des Bischofs Otto IV. vom Jahr 1392 (conf. Niesert's m. U. S. Bd. 7. p. 163 ff.) und des Bischofs Balrav vom Jahr 1450 (conf. Hobbeling's Beschreibung des Stifts Münster, p. 131) zu berücksichtigen hat.

45. Münster den 31. October 1571. (I. b. Hof- u. Gerichts-Ordnung.)

Johann, Bischof zu Münster u.

Publikation einer auf den Antrag der Landstände abgefaßten, von denselben angenommenen und Kaiserlich bestätigten Hofgerichts-Ordnung, wodurch die Bildung dieses höchsten stiftischen weltlichen Gerichtes, dessen periodischer Zusammentritt und die Pflichten der dazu verordneten Richter, Beisitzer, Advokaten, Procuratoren u. festgesetzt, sodann auch der bei demselben zu beachtende Prozeßgang ausführlich, und schließlich bestimmt wird, daß mittelst gemeinsamer, durch landesherrliche Räte und Deputirte des Domcapitels und der Landstände zu bewirkender Visitationen des Hofgerichtes, die ferner nothwendig erscheinenden Abänderungen und Ergänzungen der gegenwärtigen Vorschriften ermittelt und festgesetzt werden sollen.

Bemerk. Durch die am 17. April 1617 (Nr. 78 d. S.) landesherrlich geschehene Wiederverkündigung der vorangezeigten, mittelst Einschaltung der Visitationen-Ab-schiede, und durch Anhängung der Landgerichts-Ordnung und anderer Vorschriften ergänzten Hofgerichts-Ordnung ist die Rumbbarkeit ihres Inhaltes in dem noch hinlänglich vorhandenen Druckwerk: Münstersche Hof- und Landgerichts- auch gemeine Ordnungen u. Münster 1617, Fol.“ — genügend gesichert.

46. Münster den 31. October 1571. (I. b. Landgerichts-Ordnung.)

Johann, Bischof zu Münster u.

Publikation einer auf das Gesuch der Landstände festgesetzten, von denselben genehmigten und Kaiserlich bestätigten „Land- Gerichts-Ordnung für sämtliche, in bürgerlichen und peinlichen Fällen urtheilende, stiftische Vogt-, Landt- Frey-, Criminal- und andere Gerichte auf dem Lande“, wodurch die Befezung derselben mit Richtern, Scheffen, Gerichtschreibern, Procuratoren und Bothen, und deren Pflichten und Obliegenheiten, sodann auch das Prozeß-Verfahren und dessen Kosten ausführlich bestimmt, und schließlich über die Haltung der Criminals,